

## Gemächlicher Fortschritt

*Auch durch die neuen Entwicklungen bei der Unternehmensgründung in China ist die Gleichbehandlung von ausländischen und chinesischen Unternehmen nicht voll umgesetzt. Investoren haben noch immer mit Beschränkungen zu kämpfen.*

VON TIM WÖFFEN Die Anzahl ausländisch investierter Unternehmensgründungen in China ist der offiziellen Statistik des Nationalen Statistikbüros unter dem Staatsrat zufolge in diesem Jahr abermals gegenüber den Vorjahren gestiegen. Von Anfang des Jahres bis einschließlich Mai waren es demnach 8.253 Gründungen von Wholly-Foreign-Owned Enterprises (WFOEs), gegenüber 7.362 und 6.882 im gleichen Zeitraum in den beiden Vorjahren. Hinzu kommen laut dieser Statistik 2.539 Equity Joint-Venture-Neugründungen bis Mai 2016 gegenüber 2.152 und 1.799 in den Vorjahren. Im Verhältnis werden damit circa viermal so viele WFOEs gegründet wie Joint Ventures. Damit setzt sich ein Trend fort, der auch den Rückgang an gesetzlichen Joint-Venture-Erfordernissen widerspiegelt. Allerdings bleiben gerade in Schlüsselindustrien Beschränkungen für ausländische Investoren bestehen, insbesondere auch für die Automobilhersteller.

Die Hoffnungen auf eine vollständige Gleichbehandlung ausländischer und inländischer Investitionen in China haben sich bisher nicht erfüllt. Anfang des vergangenen Jahres wurde zwar ein Entwurf für ein Foreign Investment Law vorgelegt, der substantielle Änderungen vorsieht, doch ist dieser bislang nicht verabschiedet. Deshalb bleibt es in China für ausländisch investierte Gesellschaften derzeit bei dem bisherigen speziellen Rechtsregime. Dazu zählen der Lenkungskatalog für ausländische Investitionen und auch der (mindestens) zweistufige Gründungsprozess mit dem Mindestanforderung einer staatlichen Genehmigung durch die zuständige Handelsbehörde, noch bevor die Registrierung bei der Administration for Industry and Commerce (AIC) erfolgt. Für ausländisch investierte Unternehmen bleibt auch weiterhin der Anteil an Fremdfinanzierung über Fremdwährungsdarlehen durch die Gesamtinvestitionssumme beschränkt.

### Mehr Flexibilität bei Stammkapital und Finanzierung

Etwas mehr Spielraum ergibt sich beim Stammkapital und der Finanzierung. Im Oktober 2015 verabschiedete das Handelsministerium MOFCOM eine Entscheidung zur Änderung und Anpassung zahlreicher gesellschaftsrechtlicher Verordnungen. Einlagen in Form von Gesellschaftsanteilen und andere Sacheinlagen sind danach nicht mehr auf 70%



*Die Gründung eines ausländisch-investierten Unternehmens verläuft noch nach alten Mustern, neue Regelungen erfolgen nur in kleinen Schritten: Der Entwurf für ein Gesetz, das einschneidende Änderungen vorsieht, wurde noch nicht umgesetzt.*

des Gesamtstammkapitals beschränkt. Auch Re-Investitionen, Verschmelzungen und Unternehmensspaltungen ausländisch investierter Gesellschaften bedürfen nicht mehr der vorherigen vollständigen Einzahlung des Stammkapitals. Die Mindeststammkapitalvoraussetzung für die Gründung einer ausländisch-investierten Investmentgesellschaft wurde abgeschafft. Sie kann nun in Form einer Aktiengesellschaft



gegründet werden. Dementsprechend wurden auch die Anforderungen an die Gründung einer ausländisch investierten Aktiengesellschaft abgesenkt, die kein Mindestgrundkapital mehr erfordert. Hinzu kommt, dass Unternehmensdarlehen in China nunmehr aufgrund einer neuen Interpretation des obersten Volksgerichtshofs zulässig sind, was zuvor nur über eine Bank als Mittler möglich war.

Im Bereich der Steuern hat die endgültige Abschaffung der Business Tax das nebeneinander mit der Mehrwertsteuer endgültig beendet. Weiter wird ab dem 1. Januar das neue Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und China (DBA) in Kraft treten, wonach statt wie bisher 10%, nach dem neuen DBA in Zukunft nur noch 5% Quellensteuer auf Dividenden gezahlt werden müssen.

### Social Credit System

Bei der Gründung einer Gesellschaft erhält diese nunmehr einen 18-stelligen Social Credit Code. Dabei handelt es sich um eine neue behördenübergreifende Initiative zur Bündelung von Informationen über Unternehmen und insbesondere auch über Rechtsverstöße von Unternehmen. Teil dieser Initiative ist auch, bisher separat erteilte Lizenzen und Registrierungen zusammen zu fassen. Das bedeutet bei-

spielsweise für Beijing, dass bisher vier separat ausgestellte Dokumente (Geschäftslizenz, Steuerregistrierung, Statistikkregistrierung und Organization Code Certificate) in einer Gesamtlizenz zusammengefasst werden. Andere Standorte fassen fünf (Zhejiang Provinz) oder drei (Shanghai) Zertifikate in ähnlicher Art zusammen.

Um Rechtsverstöße von Unternehmen bekannt zu machen, gibt es derzeit zwei von SAIC und den nachgeordneten lokalen AICs geführte Verzeichnisse, die „Liste von Unternehmen in irregulärem Geschäftsbetrieb“ und die „Liste von Unternehmen mit schwerwiegenden, rechtswidrigen und unlauteren Handlungen“. In der ersten Liste werden leichtere Verstöße vermerkt – beispielsweise fehlende oder verspätete Meldungen von Gesellschafterwechseln, Sitzverlegungen, Jahresberichten, Kapitaländerungen und Anteilsübertragungen. Es ist zu erwarten, dass Rechtsverletzungen im Bereich

einzelner Fachbehörden (Zoll, Steuern oder Umwelt) künftig noch stärker auf den gesamten Geschäftsbetrieb ausstrahlen werden. Unternehmen sollten daher von Anfang an die Angaben in der Datenbank der lokalen AIC zum eigenen Unternehmen prüfen und entsprechend geeignete Maßnahmen ergreifen um die Einträge zu löschen.

### Industrie weicht Dienstleistung

Großstädte wie Beijing und Shanghai verlieren für klassische Produktionsgesellschaften und Chemieunternehmen zusehends an Attraktivität und weichen in die Peripherie. Ausgenommen bleiben Hightech-Unternehmen, die sich durch Innovationskraft und Nachhaltigkeit auszeichnen. Gründe für die Verdrängung liegen in strengeren Umwelanforderungen und steigenden Lohnkosten. Hinzu kommt, dass in den Ballungszentren an Chinas Ostküste eine Verkürzung der Landnutzungszeiten bei der Neuvergabe von Nutzungsrechten für Industrieflächen erfolgt ist. Der nationale Standard von 50 Jahren wurde häufig von lokal unterschiedlichen Regelungen abgelöst, zum Beispiel 20 Jahre (Beijing Yizhuang, Shanghai, Xiamen) beziehungsweise 30 Jahre (Hangzhou/Zhejiang, Shenzhen, Zhuhai). Die Bedeutung der Dienstleistungs-, Finanz- und Handelsunternehmen steigt dort hingegen weiter. In diesen Branchen wurde für einige Unternehmenstypen auch die Voraussetzung eines Mindeststammkapitals aufgehoben. Dies gilt für ausländisch investierte Speditions- und Logistikunternehmen, Handelsgesellschaften (Foreign Invested Commercial Enterprises), Venture Capital Unternehmen, Leasinggesellschaften und Factoring-Unternehmen.

Daneben gibt es weitere Branchen, die aufgrund steigender Kaufkraft auf einem Wachstumskurs sind, wie etwa das Gesundheitswesen und die Altenpflege, Reisedienstleistungen und die Bereiche Kindererziehung und Bildung. Hinzu kommt im 13. Fünfjahresplan der chinesischen Regierung auch ein Fokus auf die Landwirtschaft, welche modernisiert und global wettbewerbsfähig gemacht werden soll.

Für viele der rund 5.200 deutschen Unternehmen, die laut Außenhandelskammer in China tätig sind, bleibt das Reich der Mitte bei allem Wandel ein Standort von zentraler Bedeutung. Bei Neugründungen muss das Mosaik aus sozioökonomischer Entwicklung, Besonderheiten des chinesischen Marktes und seiner Planung, und nicht zuletzt auch die sich ständig wandelnden regulatorischen Voraussetzungen analysiert werden. Daraus ergeben sich nicht selten neue Chancen für ausländische Unternehmen, die bereit sind, den Schritt nach China zu wagen. ❧

**Info** Nationales Statistikbüro  
www.stats.gov.cn

Tim Wöffen ist Rechtsanwalt im Beiten Burkhardt Beijing Office und berät ausländische Unternehmen bei ihren Investitionen in China.  
Kontakt: Tim.Woeffen@bblaw.com

